Az.: 15 L 549/23

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau Heike Schick, Am Ruhrort 70, 44879 Bochum,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Petra Steude, advoprax AG, Agnes-

straße 22, 44791 Bochum,

gegen

die Stadt Bochum, vertreten durch den Oberbürgermeister, 44777 Bochum,

Antragsgegnerin,

wegen Kommunalrechts

hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 15. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 27. April 2023

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht die Richterin am Verwaltungsgericht den Richter am Verwaltungsgericht

beschlossen:

 Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, die Eingabe der Antragstellerin vom 21. März 2023 (Aussetzung der Aktivitäten in laufenden Bebauungsplanverfahren zum Wohnungsneubau) dem Haupt- und Finanzausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Behandlung vorzulegen.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,- Euro festgesetzt.

Gründe:

1. Der wörtliche Antrag,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, die Eingabe der Antragstellerin vom 21. März 2023 (Aussetzung der Aktivitäten in laufenden Bebauungsplanverfahren zum Wohnungsneubau) dem Rat der Stadt Bochum in seiner nächsten Sitzung am 04.05.2023 zur Befassung und Bescheidung vorzulegen,

ist zulässig, aber nur im tenorierten Umfang begründet.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere ist die Antragstellerin antragsbefugt, da sie die Eingabe vom 21. März 2023 jedenfalls auch im eigenen Namen – "als Mitglied der oben angeführten Initiativen und für diese" – bei der Antragsgegnerin eingereicht hat. Ihr steht ein Rechtsschutzbedürfnis für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zur Seite, obwohl sie bislang keine Klage erhoben hat. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist schon vor einer etwaigen Klageerhebung zulässig.

Der Antrag ist im tenorierten Umfang auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht sind, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin hat das Vorliegen eines Anordnungsgrundes und – im tenorierten Umfang – auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Zielt der Antrag – wie hier – auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, kann ihm nur dann stattgegeben werden, wenn dem Antragsteller ohne sofortige Befriedigung des

Anspruchs schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wäre, und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für den Erfolg in der Hauptsache spricht.

Dies berücksichtigt hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich daraus, dass sich das Begehren der Antragstellerin erledigen würde, wenn die derzeit laufenden Planverfahren abgeschlossen würden, bevor die von der Antragsgegnerin initiierten Projekte und Auswertungen abgeschlossen sind. Letztere könnten dann in keinem Fall mehr im Rahmen der Bebauungsplan- und Flächennutzungsverfahren Berücksichtigung finden. Darum geht es der Antragstellerin mit ihrer Anregung jedoch letztlich. Da die Ergebnisse nach Aktenlage im Sommer / Herbst 2023 vorhanden sein sollen und es der Antragstellerin gerade um die derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren geht, kann sie insoweit nicht auf die Erhebung einer Klage verwiesen werden. Denn ihr wäre mit einer späteren Beratung ihrer Petition nicht mehr in gleicher Weise gedient.

Vgl. insoweit auch VG Arnsberg, Beschluss vom 5. Oktober 2011 – 12 L 586/11 –, juris Rn. 13.

Die Antragstellerin hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie hat aller Voraussicht nach einen Anspruch darauf, dass ihre Eingabe vom 21. März 2023 dem Haupt- und Finanzausschusses in dessen nächster Sitzung zur Behandlung vorgelegt wird.

Der Anspruch folgt aus § 24 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW). Danach hat jede Einwohnerin oder jeder Einwohner der Gemeinde, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt, das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden.

Diese dem Petitionsrecht des Art. 17 des Grundgesetzes (GG) nachgebildete und mit dessen Inhalt weitgehend übereinstimmende Regelung gibt dem Bürger im Grundsatz einen Anspruch darauf, dass der Rat bzw. der Beschwerdeausschuss als angegangene Stelle die Eingabe entgegennimmt, sich mit ihr sachlich befasst und ihm das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen lässt.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2020 – 8 C 12.19 –, juris Rn. 20; OVG NRW, Urteil vom 23. Februar 1993 – 15 A

2273/92 –, juris Rn. 27, 39; VG Köln, Urteil vom 30. August 2012 – 4 K 4231/11 –, juris Rn. 18 ff.

Die Voraussetzungen für eine sachliche Behandlung der Anregung der Antragstellerin liegen vor.

Die seit 2015 und damit seit mindestens drei Monaten in Bochum wohnende Antragstellerin ist eingabeberechtigt.

Mit der Eingabe vom 21. März 2023 per E-Mail ist das Textformerfordernis des § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, § 126b BGB gewahrt.

Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs. 17/12637 S. 44; Peters, in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunalrecht, 23. Edition Stand März 2023, § 24 GO NRW Rn. 13.

Auf die damit nicht im Einklang stehende Vorschrift der Ziffer 2 Abs. 2 der Anlage zu § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Bochum vom 17. März 2005 in Fassung der Siebten Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bochum vom 6. April 2021 (im Folgenden: Hauptsatzung) kommt es daher nicht an.

Ausweislich der Eingangsbestätigung der Antragsgegnerin vom 22. März 2023 (Blatt 7 des von der Antragsgegnerin vorgelegten Verwaltungsvorgangs – Beiakte / Heft 1) ist ihr die Eingabe der Antragstellerin zugegangen.

Bei der Eingabe der Antragstellerin handelt es sich in der Sache um eine Anregung im Sinne des § 24 Abs. 1 GO NRW. Dabei handelt es sich um Vorschläge oder Forderungen, die auf ein Handeln oder Unterlassen gerichtet sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Mai 2020 – 8 C 12.19 –, juris Rn. 14; Peters, in: Dietlein/Heusch, BeckOK Kommunal-recht, 23. Edition Stand März 2023, § 24 GO NRW Rn. 9.

Dies ist bei der von der Antragstellerin in der Sache begehrten (Auseinandersetzung mit der Frage einer) Aussetzung der laufenden Planungsverfahren der Antragsgegnerin der Fall.

Die Anregung hat auch eine Angelegenheit der Gemeinde zum Gegenstand. Die Durchführung von Bebauungsplanverfahren und deren abschließender Beschluss unterfällt als Aspekt der Planungshoheit der Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinde (Art. 28 GG). Auch die Durchführung von Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans zählt zu den Angelegenheiten der Gemeinde, da die Antragsgemein auch als Mitglied der Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr weiterhin für den Regionalen Flächennutzungsplan zuständig ist.

Aus § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ergibt sich im vorliegenden Fall auch ein Anspruch der Antragstellerin auf eine Behandlung ihrer Eingabe bereits in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums. Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gebieten es regelmäßig, dem Rat – oder dem von ihm bestimmten Ausschuss (§ 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW) – eine Petition schon in der kommenden Sitzung vorzulegen, es sei denn, dass sachliche Gründe für eine spätere Behandlung bestehen. Eine aus der Bürgerschaft stammende Anregung oder Beschwerde wird vielfach mit tagespolitischen Fragen zusammenhängen, so dass dem Bürger mit einer späteren Beratung seiner Petition nicht mehr in gleicher Weise gedient ist.

Vgl. VG Arnsberg, Beschluss vom 5. Oktober 2011 – 12 L 586/11 –, juris Rn. 11 f.

Die seitens der Antragsgegnerin in § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung aufgestellten verwaltungstechnischen Voraussetzungen dafür, die Anregung der Antragstellerin auch tatsächlich dem Ausschuss vorlegen zu können, sind erfüllt. Denn die Anregung der Antragstellerin liegt der Antragsgegnerin bereits seit Ende März und damit mehr als fünf Werktage vor der nächsten Sitzung des Ausschusses vor.

Der insoweit grundsätzlich bestehende Anspruch der Antragstellerin auf sachliche Behandlung ihrer Eingabe ist nicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung ausgeschlossen.

Der Anspruch auf sachliche Befassung durch die angegangene Stelle besteht nicht unbegrenzt. In der Rechtsprechung ist insoweit namentlich anerkannt, dass eine Eingabe, die denselben Gegenstand betrifft wie eine bereits beschiedene Anregung oder Beschwerde, ohne Sachbehandlung zurückgewiesen werden darf, solange keine wesentliche Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist. Gleiches gilt für anders geartete rechtsmissbräuchliche Eingaben, bei denen es dem Petenten nicht mehr um das Sachanliegen geht.

Vgl. etwa OVG NRW, Urteil vom 23. Februar 1993 – 15 A 2273/92 –, juris Rn. 27, 39, Beschluss vom 25. März 2015 – 15 E 94/15 –, juris Rn. 7; VG Köln, Urteil vom 30. August 2012 – 4 K 4231/11 –, juris Rn. 18.

Eine derartige Fallkonstellation steht hier jedoch nicht in Rede.

Die Frage, ob durch die Hauptsatzung der Antragsgegnerin die Befugnis zur Vorprüfung, ob eine Sachprüfung durch die angegangene Stelle zu erfolgen hat oder hiervon abzusehen ist, überhaupt auf die Verwaltung der Antragsgegnerin delegiert wer-

den kann und ob dies – bejahendenfalls – durch § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung wirksam erfolgt ist, bedarf hier keiner Entscheidung.

Vgl. hierzu – insoweit offen gelassen – OVG NRW, Beschluss vom 25. März 2015 – 15 E 94/15 –, juris Rn. 9.

§ 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung ist bereits als solcher nicht geeignet, das Recht der Antragstellerin auf sachliche Befassung mit ihrer Eingabe einzuschränken oder gar auszuschließen.

Die Vorschrift erlaubt angesichts ihres ungenauen und beinahe uferlos-umfassenden Anwendungsbereichs keine klare Bestimmung der konkreten Verfahren, die einer sachlichen Befassung einer Eingabe durch das angegangene Gremium entgegenstehen sollen. Dies unter anderem auch mit Blick auf den zeitlichen Anwendungsbereich der Vorschrift, nach der beispielsweise eine vor Jahrzehnten erfolgte Ablehnung oder mögliche Verfahrensbeteiligung einem nunmehr grundsätzlich nach § 24 Abs. 1 GO NRW bestehenden Petitionsrecht entgegen gehalten werden könnte. In dieser Pauschalität ist die in § 9 Abs. 4 Satz 2 lit. h der Hauptsatzung getroffene Regelung, auch angesichts der Bedeutung des an Art. 17 GG angelehnten kommunalen Petitionsrechts, weder mit § 24 GO NRW vereinbar noch wahrt sie den Grundsatz der Normenklarheit und -bestimmtheit.

Nach alledem steht der Antragstellerin der geltend gemachte Anspruch im tenorierten Umfang zu.

Soweit die Antragstellerin darüber hinaus begehrt, ihre Eingabe vom 21. März 2023 dem Rat der Antragsgegnerin in seiner nächsten Sitzung am 4. Mai 2023 zur Befassung und Bescheidung vorzulegen, ist der Antrag indes abzulehnen. Sie hat insoweit keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Der Rat der Antragsgegnerin hat gemäß § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung die Erledigung den zuständigen Fachausschüssen überantwortet. Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss abschließend, sofern sich eine eindeutige Zuständigkeit eines Fachausschusses nicht aus dem Katalog über die Zuständigkeiten der Ausschüsse des Rates der Antragsgegnerin ableiten lässt. Dies ist hier der Fall: Als zuständige Fachausschüsse kommen der Ausschuss für Planung und Grundstücke, aber – unter dem Aspekt der Flächennutzungsplanung – auch der Ausschuss für Strukturentwicklung, Digitalisierung und Europa in Betracht. Es besteht auch keine ausschließliche Zuständigkeit des Rates, namentlich im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. g GO NRW, da es sich bei der hier begehrten Entscheidung über eine Aussetzung der Planungsverfahren nicht um ab-

schließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs handelt.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Kosten des Verfahrens sind der Antragsgegnerin auch mit Blick auf die erfolgte teilweise Ablehnung des Antrags aufzuerlegen, da die Antragstellerin lediglich zu einem geringfügigen Teil unterlegen ist.

2. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 52 Abs. 1, 53 Abs. 2 GKG. Wegen der beantragten Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Wertreduzierung nicht vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Der Kreis der als Prozessbevollmächtigte zugelassenen Personen und Organisationen bestimmt sich nach § 67 Abs. 4 VwGO.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

Auf die unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung von Schriftstücken als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.



Beglaubigt als Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen